

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.11.2017

Geschäftszahl

Ra 2014/06/0038

Rechtssatz

Der VwGH sah bereits im Erkenntnis VwGH 21.10.1993, 92/06/0238, zu § 40 Slbg LStG 1972 keine Unvereinbarkeit zwischen dem Vorliegen eines Güterweges und der Widmung zum Gemeingebrauch. Auch der Motivenbericht zur Regierungsvorlage zu LGBL Nr. 8/1969 führt aus, dass Güterwege im Sinne des Güter- und Seilwegegesetzes, LGBL Nr. 25/1963, keine öffentlichen Straßen seien. Sie könnten jedoch unter den im § 20 Abs. 1 VlbG LStG 1969 (nunmehr § 30 Abs. 1 VlbG LStG 2013) festgesetzten Voraussetzungen, wenn sie nämlich ausdrücklich als solche erklärt wurden oder während 20 Jahren stillschweigend dem Gemeingebrauch gewidmet sind, zu öffentlichen Privatstraßen werden (vgl. die Regierungsvorlage, 36. Beilage im Jahre 1968 zu den Sitzungsberichten des XX. Vorarlberger Landtages zum mit § 2 Abs. 3 VlbG LStG 2013 insofern inhaltsgleichen § 1 Abs. 5 des (Vorarlberger) Gesetzes über den Bau und die Erhaltung öffentlicher Straßen sowie über die Wegfreiheit, LGBL Nr. 8/1969). Nach dem Vorgesagten kann es dahinstehen, ob das verfahrensgegenständliche Wegstück ein Güterweg ist, weil auch ein solcher zu einer öffentlichen Privatstraße werden kann.